

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (CZ)<sup>(1)</sup>**Vysvědčení o maturitní zkoušce z oboru vzdělání:  
82-44-M/01 Hudba (denní studium)**<sup>(1)</sup> In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES<sup>(2)</sup>**Abiturzeugnis im Ausbildungsberuf:  
82-44-M/01 Musik (Vollzeitstudium)**<sup>(2)</sup> Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Allgemeine Kompetenzen:**

- unterschiedliche Lernarten beherrschen, Informationsquellen richtig nutzen, Lesekompetenz besitzen;
- Aufgabenstellungen verstehen, den Kern des Problems bestimmen, unterschiedliche Lösungsvarianten anwenden, selbstständig sowohl im Team arbeiten;
- in einer Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen kommunizieren;
- sich innerhalb wechselnder sozialer und wirtschaftlicher Bedingungen orientieren, Finanzkompetenz besitzen;
- Übersicht über eigene Positionierungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben, über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Bescheid wissen, sich verantwortlich über eigene Positionierung auf dem Arbeitsmarkt entscheiden, die Bedeutung des lebenslangen Lernens verstehen;
- mathematische Grundrelationen, physikalische und chemische Gesetzmäßigkeiten bei der Lösung von einfachen Aufgaben anwenden;
- mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien arbeiten, angemessene Informationsquellen nutzen und effektiv mit Informationen arbeiten;
- ökologisch und im Einvernehmen mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung handeln;
- Werte der lokalen, nationalen, europäischen Kultur sowie der Weltkultur respektieren, den Wert des Lebens schätzen;
- Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln am Arbeitsplatz, Brandschutzregeln und Brandprävention einhalten;
- Normalisierungsvorschriften und -grundsätze einhalten.

**Fachliche Kompetenzen:**

- die Kenntnisse der historischen Entwicklung und der neuesten Tendenzen in Musik anwenden;
- einen allgemeinen Überblick über die Kultur haben, Geschichte und Entwicklung des gewählten Fachrichtung kennen;
- Kenntnisse der Musiktheorie und der fachlichen Literatur im Rahmen der eigenen künstlerischen Tätigkeit und der fachlichen Kommunikation anwenden;
- einzelne Musikarten, Musikstile und Genres erkennen und charakterisieren, bedeutende Meisterwerke analysieren;
- schöpferische Phantasie aktiv nutzen, musikalisch denken, Ausdrucksmittel des individuellen ästhetischen und musikalischen Empfindens nutzen;
- ein obligatorisches Instrument beherrschen;
- vom Blatt spielen und Grundlagen der Begleitung und Improvisation beherrschen;
- entsprechende Programmausstattung im gegebenen Fach nutzen;
- sich in der Organisation des musikalischen Lebens und des künstlerischen Managements orientieren;
- standardisierte Normen der professionellen Ethik beherrschen.

**Künstlerische Aktivitäten gemäß dem Schwerpunkt des Feldes ausführen, d. h.:**

- Kenntnisse der Musikgeschichte, Ästhetik, Struktur, Tektonik und Form des Werkes bei der Interpretations-, Dirigier- oder Kompositionsaktivitäten anwenden;
- ein ausgewähltes Musikinstrument auf einem professionellen Niveau, Dirigier- und Chorleiter- oder Kompositionstechniken beherrschen und sie für eigene musikalischen Aktivitäten verwenden;
- Ensemblespiel beherrschen;
- Musikwerke mit einem überzeugender Ausdruck im Hinblick auf die Technik und den Stil interpretieren;
- Kompositionen mit einer persönlichen Aussage komponieren, auf die Bedürfnisse der aktuellen musikalischen Praxis reagieren;
- mit der Konzentration, psychischen und physischen Belastung bei der künstlerischen Leistung umgehen;
- selbstständig arbeiten und an der Realisierung eines gemeinsamen Werkes kreativ mitarbeiten;
- eigene schöpferische Fähigkeiten und Fähigkeiten zur Interpretation durch individuelle Vorbereitung, weiteres Studium und aktives Üben erweitern.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

Der Absolvent ist bereit im Hinblick auf die absolvierte Fachrichtung gemäß dem schulischen Bildungsprogramm zu arbeiten, z. B. als Instrumentalist (Solist, Orchesterspieler, Konzertmeister, Ensembleleiter), Dirigent (Chorleiter von Instrumental- und Vokalinstrumentalensemble, Kammer- und Sinfonieorchestern), Komponist (Arrangeur) usw. Er kann auch als Korrepetitor, Musikjournalist, Musikautor, Musikdirektor, Musikmanager usw. arbeiten. Er kann diese Aktivitäten sowohl selbstständig als auch im Rahmen der im Bereich der Musikkultur wirkenden Subjekte ausüben.

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Konzervatoř, České Budějovice, Kanovnická 22 Kanovnická 22/391 České Budějovice 370 61 CZ öffentliche Schule	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport Karmelitská 7 118 12 Praha 1 Tschechische Republik
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b>  Mittlere Bildung mit Abitur <b>ISCED 354, EQF 4</b>	<b>Bewertungsskala</b> <b>Bewertung des gemeinsamen Teils anhand eines prozentualen Erfolgsausdrucks</b> <b>Tschechische Sprache und Literatur und Fremdsprache</b> mehr als 87% bis 100% sehr gut - 1 mehr als 73% bis 87% gut - 2 mehr als 58% bis 73% befriedigend - 3 44% bis 58% ausreichend - 4 0% bis weniger als 44% mangelhaft - 5 <b>Mathematik und Erweiternde Mathematik</b> mehr als 85% bis 100% sehr gut - 1 mehr als 67% bis 85% gut - 2 mehr als 49% bis 67% befriedigend - 3 33% bis 49% ausreichend - 4 0% bis weniger als 33% mangelhaft - 5
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> ISCED 655/645/746, EQF 6 und EQF 7 (EQF7 betrifft nur Langes Bildungsprogramm mit einem ersten Tertiärabschluss)	<b>Bestehensregeln</b> 1 sehr gut (výborný) 2 gut (chvalitebný) 3 befriedigend (dobrý) 4 ausreichend (dostatečný) 5 mangelhaft (nedostatečný) <b>Gesamtbewertung:</b> Prospěl s vyznamenáním: mit Auszeichnung bestanden (insgesamt Prüfungsdurchschnitt ≤ 1,5) Prospěl: bestanden (in den Einzelprüfungen nicht schlechter als 4 bewertet) Neprospěl: nicht bestanden (in einer oder mehreren Prüfungen mit 5 bewertet)
<b>Rechtsgrundlage</b> Gesetz Nr.561/2004 über Vorschul-, Grund-, mittlere Bildung, höhere Fachbildung und andere Ausbildungen (Schulgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften Erlass Nr. 177/2009 Slg., über detailliertere Bedingungen für den Abschluss der Sekundarschulbildung durch die Abitur-Prüfung in der jeweils gültigen Fassung, § 22 und 24.	<b>Internationale Abkommen</b>

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Beschreibung der erworbenen Ausbildung und Berufsbildung	Anteil am Gesamtprogramm	Zeitdauer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schule / Berufsbildungszentrum</li> </ul>	Der Anteil der theoretischen und praktischen Ausbildung wird unter Verweis auf die Art und Weise des jeweiligen Bildungsprogrammes vom Ausbilder und in Bezug auf die Forderungen der Arbeitgeber bestimmt.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplatz</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkannte Vorbildung / Praxis</li> </ul>		
Gesamtzeit der zum Zertifikaterwerb führenden Ausbildung/Berufsbildung		<b>4 Jahre / 4 736 Stunden</b>
<b>Zugangsanforderungen</b> Abschluss der Schulpflicht Überprüfung von Talentvoraussetzungen <b>Zusätzliche Informationen</b> Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung des Bildungssystems in der Tschechischen Republik) stehen unter <u>EQE</u> , <u>EURYDICE</u> , <u>NPI</u> zur Verfügung.		
<b>Nationales pädagogisches Institut der Tschechischen Republik – Nationales Europass Zentrum Tschechische Republik, Senovážné nám. 872/25, 110 00 Praha 1</b>		  Stempel und Unterschrift <b>Geschehen zu Prag für das Schuljahr 2024/2025</b>

**(\*) Erläuterung**

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.